



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (184)

Abgerutscht

Das Tiefdruckgebiet Daisy hat im Bundesgebiet nachweislich Spuren hinterlassen. Selbst in sonst schneearmen Regionen darf man sich an verschneiten Landschaften erfreuen. Aber die Freude über Eis und Schnee ist nicht ungetrübt. Dutzende Dörfer an der Küste und auf einzelnen Ostseeinseln aufgrund nie dagewesener Schneemassen zeitweise von der Außenwelt abgeschnitten waren, muss man wohl eher von einem Winterchaos sprechen. Doch auch nachdem sich die Wetterlage entschärft hat, sind die winterlichen Gefahren noch längst nicht gebannt. Des Öfteren beginnen die Probleme erst, wenn die Temperaturen wieder in den Plusbereich geklettert sind. Denn bei Tauwetter stellen Dachlawinen ein nicht kalkulierbares Risiko dar. Häufig kommt es zu Eisplatten- oder Schneeabgängen, die Sach- oder manchmal sogar Personenschäden verursachen. Es stellt sich daher die Frage, ob der Hauseigentümer für diese verantwortlich gemacht werden kann.

Die Regresspflicht hängt – wie so häufig – von dem Einzelfall ab. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss sich grundsätzlich jeder selbst vor Dachlawinen schützen. Das bedeutet aber nicht, dass der Gebäudeeigentümer für einen Schadensfall überhaupt nicht verantwortlich gemacht werden kann. Der Betreffende ist sehr wohl haftbar, wenn er die sog. Verkehrssicherungspflicht außer Acht gelassen hat. Welche Vorkehrungen im Einzelnen gegen „Schnee- und Eisbruch“ ergriffen werden müssen, richtet sich beispielsweise nach den örtlichen Gepflogenheiten, der allgemeinen Schneelage des Ortes oder der Lage des Gebäudes. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass in schneereichen Gebieten höhere Anforderungen zu stellen sind als in schneearmen Gegenden.

Der Anbau von Schneefanggittern ist teilweise baupolizeilich vorgeschrieben. Sofern eine entsprechende Regelung existiert, muss der Hauseigentümer in aller Regel für Schäden durch Dachlawinen haften, wenn die Gitter nicht vorschriftsmäßig montiert sind oder ganz fehlen. Auch wenn eine entsprechende Vorschrift zum Anbringen von Vorrichtungen gegen Schneerutschgefahr nicht besteht, können von einem Hauseigentümer durchaus Sicherungsvorkehrungen verlangt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn Umstände vorliegen, die präventive Maßnahmen erforderlich machen. Zu diesen Umständen kann die Dachstruktur zählen. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Karlsruhe sind in schneearmen Gebieten, zu den auch die oberrheinische Tiefebene oder die Vorderpfalz gehören, ab einer Dachneigung von 45 Grad Sicherungsgitter anzubringen. Hat der Hauseigentümer Schneefanggitter angebracht, soll dieser nach einem Urteil des Landgerichts (LG) Passau grundsätzlich seiner Verkehrssicherungspflicht gegen den Abgang von Dachlawinen nachgekommen sein. Weitere Maßnahmen zur Absicherung von Dachlawinen – so die Richter – seien von dem Hauseigentümer nur zu verlangen, wenn besondere Umstände, insbesondere durch die Bauweise des Daches, vorlägen. Allein der Umstand stärkerer Schneefälle bzw. stärkerer Schneeablagerungen auf Hausdächern habe eine Warnungsverpflichtung nicht ausgelöst.

Eine Pflicht zur Warnung vor Dachlawinen soll nach einem Urteil des LG Karlsruhe – in unseren Breitengraden – in der Regel erst dann gegeben sein, wenn angesichts der Veränderung der Witterungslage und des Einsetzens von starkem Tauwetter Anhaltspunkte für das alsbaldige Niedergehen von Schneemassen an der Dachschräge vorliegen. Nach Ansicht der Kammer müsse der Hauseigentümer grundsätzlich keine Warntafeln aufstellen, wenn sich auf dem bis zu 30 Grad geneigten Dach des Anwesens lediglich Schnee angesammelt hätte. Denn im städtischen Straßennetz stelle es keine Besonderheit dar, dass Straßen und Plätze, die an bebaute Grundstücke angrenzten, vielfach oder regelmäßig von Teilnehmern des stehenden bzw. ruhenden Verkehrs benutzt würden. Hierin liege keine für sich zur Begründung einer gesteigerten Verkehrssicherungspflicht hinreichende Besonderheit.

Bei diesen rechtlichen Aussichten sollte man besser nicht an die drohenden Schneemassen auf den Dächern denken, da bekanntlich auch ein Gedanke zur Lawine werden kann!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de